



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 21. Dezember 2020	Nummer 16
----------------------	--	------------------

Inhalt dieser Ausgabe:

63/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 13. September 2020	150
64/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB über den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Planentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ mit Begründung	150
65/2020	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993 - 19. Änderung vom 17. Dezember 2020 -	152
66/2020	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 -	153
67/2020	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom 30. März 2006	154
68/2020	Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15. Dezember 2016	155
69/2020	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat November 2020	156

63/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 13. September 2020

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) - durch einstimmigen Beschluss, die Kommunalwahlen vom 13. September 2020, hinsichtlich der Wahl der Bürgermeisterin und der Wahl des Rates der Stadt Billerbeck, für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach der Bekanntgabe, also bis zum 19. Januar 2021, einschließlich, Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Bei einer möglichen Klage findet ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Billerbeck, 18. Dezember 2020

gez.
Hubertus Messing
Wahlleiter

64/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB über den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Planentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ mit Begründung

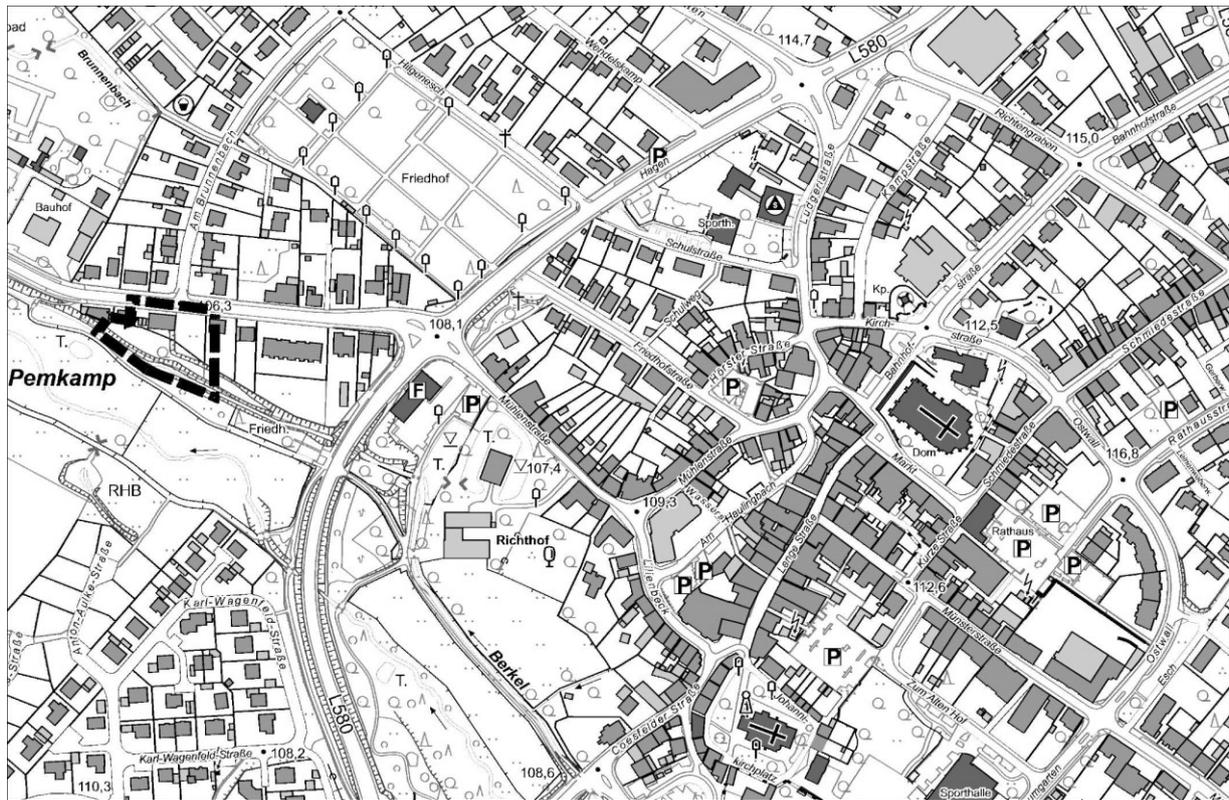
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ beschlossen. Es wurde beschlossen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 13 a Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ mit dem Entwurf der Begründung für die Offenlage gebilligt. Gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet liegt westlich vom Stadtzentrum der Stadt Billerbeck. Es wird nördlich von der Osterwicker Straße und südlich von der Berkel begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7. Flurstücke 232 und 60 (tlw.).

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Bebauungsplanänderung soll im Sinne der Förderung der Innenverdichtung und der Minimierung des Flächenverbrauches eine Neubebauung auf dem betroffenen Grundstück bei geringfügiger Anpassung der Baugrenzen ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Osterwicker Straße“ mit Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

20. Januar 2021 bis zum 19. Februar 2021 (einschließlich).

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus im Zeitraum der Offenlage gegebenenfalls beschränkt (z.B. Einlass in das Rathaus erst nach Betätigen der Klingel am Haupteingang).

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf und die Begründung unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, 18. Dezember 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

65/2020 Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993 - 19. Änderung vom 17. Dezember 2020 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 19. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **1,60 €**.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

19. Änderung vom 17. Dezember 2020 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 17. Dezember 2020

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

66/2020 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 -

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW, S. 376) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	versiegelt	übrige	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		<i>nachrichtlich:</i> Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Mittlere Berkel	0,05456	0,00016	545,65	1,59
Münstersche Aa	0,05569	0,00016	556,92	1,64
Obere Berkel	0,00587	0,00005	58,71	0,54
Obere Stever	0,02551	0,00018	255,12	1,79
Steinfurter Aa Coesfeld	0,01222	0,00004	122,16	0,42
Steinfurter Aa Steinfurt	0,00608	0,00006	60,78	0,56

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

3. Die vorstehende Satzung

3. Änderung vom 17. Dezember 2020 der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 17. Dezember 2020

Marion Dirks
Bürgermeisterin

67/2020 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom 30. März 2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW.S.950-Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW 2011, S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO–vom 16.11. 2004 -GV NRW.S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Billerbeck am 17. Dezember 2020 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung vom 30. März 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) gewählt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom 30. März 2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind,
 - c) der Bürgermeister die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 17. Dezember 2020

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

68/2020 Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6. 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,63 €.

Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d.

Abs. 1 jährlich 0,50 €.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15. Dezember 2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - f) die Satzungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind,
 - g) der Bürgermeister die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet hat oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 17. Dezember 2020

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

69/2020 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat November 2020

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
27. November 2020	Beáta	Jére	Billerbeck
	Sebastian	Leuters	Billerbeck